

Resolution des Rates der Stadt Borken zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen (9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW)

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Borken unterstützen ausdrücklich die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und das damit verfolgte Ziel einer vorurteilsfreien Begegnung und Förderung von Menschen mit und ohne Behinderung in Schulen. Die in der Umsetzung gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass für eine erfolgreiche Teilhabe am Gemeinsamen Lernen in der Regelschule (Inklusion) die auf dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz basierenden Ausführungsbestimmungen hierfür nur bedingt geeignet sind.

Das Ziel der UN-Behindertenkonvention ist die Förderung eines jeden Kindes entsprechend seiner Fähigkeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, darf die Verwirklichung der Inklusion an den Schulen aber weder zu einer verschlechterten Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf noch zu einer Verschlechterung des Unterrichts an den allgemeinen Schulen führen. Dafür ist erforderlich, dass die Systeme der Schulen den pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen angepasst werden und sich insbesondere im Sekundarbereich verändern. Gerade diese Schulen brauchen mehr Zeit, entsprechende Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Umsetzung.

Daher fordern wir die Landesregierung, insbesondere das Schulministerium auf, die aktuelle Gesetzeslage entsprechend dem nachfolgenden Forderungskatalog zu überprüfen und dahingehend zu ändern, dass „Gemeinsames Lernen“ in allen Schulformen erfolgreich praktiziert werden kann.

1. Erhalt der Förderschulen

Das System der Förderschulen zur gesonderten Förderung/Unterstützung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hat sich in vielen Jahren auf hohem pädagogischem Niveau bewährt und muss als Alternative zum Gemeinsamen Lernen in einer Regelschule erhalten bleiben. Durch die restriktive Vorgabe einer Mindestschülerzahl ist der Bestand unter anderem der Johannesschule Borken, Förderschule für Kinder aus Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen, künftig nicht mehr sichergestellt. Da es jedoch immer Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf geben wird, die auch bei einer sachgerechten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen nur in dem besonders schützenden bzw. überschaubaren Umfeld und kleinen Lerngruppen der Förderschulen sowie durch besondere pädagogische Förderung optimal unterstützt werden können, ist es notwendig, die Förderschulen nicht allein durch Veränderung rein statischer Vorgaben in Frage zu stellen. Eine echte Wahlfreiheit für Eltern und Kinder kann nur unter Beibehaltung alternativer Förderorte existieren, die wohnortnah liegen. Damit die gute Arbeit in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. Förderschule im Verbund fortgesetzt werden kann, muss die Mindestschülerzahl von derzeit 144 deutlich gesenkt werden. Ferner sind den Schulträgern die Bildung und der Erhalt von Teilstandorten ihrer Förderschulen mit halbierten Mindestschülerzahlen als Alternativen zu dem bisherigen Förderschulangebot zu ermöglichen. Dies ist im Erlass über die Mindestgrößen so vorgesehen.

2. Sicherstellung des Wahlrechtes der Eltern

Neben Kindern, die von der Regelschule zur Förderschule wechseln, machen Eltern bewusst von ihrem Wahlrecht Gebrauch, ihr Kind direkt an einer Förderschule anzumelden. Je nach individuellen Fähigkeiten und Stärken des eigenen Kindes wollen sich die Eltern für eine für ihr Kind geeignete Beschulung in zumutbarer Entfernung entscheiden können und gegebenenfalls eine einmal getroffene Entscheidung sogar im Sinne der Kinder auch revidieren können. Dieser gesetzlich verbrieftes Elternwille muss weiter uneingeschränkt bestehen bleiben. Dies wird allerdings durch die neugefassten Bestimmungen der Mindestgrößenverordnung und der Zuweisung der Kinder durch die untere Schulaufsichtsbehörde zu einer Regelschule massiv eingeschränkt. Durch eine deutliche Herabsetzung der Mindestschülerzahl bleiben der Erhalt der Förderschulen und damit ein uneingeschränktes Wahlrecht der Eltern gewährleistet. Dies entspricht auch der UN-Behindertenkonvention, die ausdrücklich ein Recht, aber keine Pflicht vorsieht, dass jedes Kind am Gemeinsamen Lernen teilnimmt. Insoweit ist nach ergebnisoffener fachlicher Beratung der Eltern über die Angebote aller Schulformen die Frage, ob Förderschule oder Gemeinsames Lernen gewählt wird, durch den Elternwillen zu entscheiden.

3. Erweiterung der Feststellung des Förderbedarfs

Das Antragsrecht zur Feststellung eines möglichen Unterstützungsbedarfs eines Kindes obliegt zurzeit weitgehend den Eltern. Das Schulamt entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. Die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer haben rechtlich kaum eine Möglichkeit, für Kinder mit besonderem Förderbedarf passende Maßnahmen einzuleiten und Hilfen einzufordern, wenn die schulische Inklusion ohne zusätzliche Förderung nicht gelingt. Um zu gewährleisten, dass für jedes betroffene Kind der entsprechende Unterstützungsbedarf festgestellt wird, ist es erforderlich, dass mit Beteiligung der Eltern die Anträge zur Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) neben den Eltern auch von den Förderschulen, den allgemeinen Schulen und vor allem von den Kindertageseinrichtungen gestellt werden können, wenn dort die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung erkannt wird.

Darüber hinaus muss die Beschränkung abgeschafft werden, dass Unterstützungsbedarfe erst nach dem Besuch der dreijährigen Schuleingangsphase im Primarbereich bzw. nur bis Ende des 6. Schuljahrs im Sekundarbereich festgestellt werden können. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass entsprechende Bedarfe auch bereits für Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Schuljahrs sowie für die Schuljahre 7 und 8 beantragt und festgestellt werden können.

4. Qualifizierte Einführungsphase für Gemeinsames Lernen an weiterführenden Schulen

Die Erfahrungen vor Ort zeigen deutlich, dass ohne entsprechende qualifizierte personelle und sächliche Ausstattung sowie eine zeitliche Ressource die gute Arbeit der Grundschulen durch die weiterführenden Schulen nicht fortgeführt werden kann. Folglich besteht die Gefahr, dass Inklusion an dieser Stelle versagt und Eltern zum Wohl ihres Kindes dieses lieber an einer Förderschule anmelden. Dem Zusammenwachsen der Schulformen müssen zum Wohl der Kinder entsprechende personelle und sachliche Ausstattungen und mehr Zeit gegeben werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den weiterführenden Schulen schon allein wegen der Größe und eines anderen Schulsystems insbesondere Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Schwierigkeiten haben können, sich ohne verlässliche Begleitung bzw. eine ausreichende Anzahl von Förderschulkräften zurechtzufinden.

5. Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern für das Gemeinsame Lernen

Die Ausbildungsordnung angehender Lehrerinnen und Lehrer wurde bisher nicht den neuen Anforderungen in Bezug auf die Inklusion in der Schule angepasst. Dies führt dazu, dass selbst Lehrerinnen und Lehrer, die frisch von der Hochschule in den Schulalltag starten, gewisse Vorbehalte gegen Inklusion haben und sich gleichzeitig für die ihnen gestellten Aufgaben nicht richtig ausgebildet fühlen. Daher muss umgehend eine Anpassung der theoretischen und praktischen Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an die Erfordernisse des Gemeinsamen Lernens erfolgen.

Darüber hinaus sind die Lehrerkollegien durch umfassende, zeitnahe, verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen auf die Anforderungen im Bereich der Sonderpädagogik, die sich aus dem Gemeinsamen Lernen ergeben, zu qualifizieren. Hierfür ist den Schulen ein zusätzliches Fortbildungsbudget on top zur Verfügung zu stellen.

6. Sicherstellung der strukturellen Rahmenbedingungen

Die Verwirklichung der Inklusion ist eine langfristige Entwicklung, die eine kontinuierliche Evaluation beider „Systeme“ über einen längeren Zeitraum erfordert, bevor man sich endgültig und nicht mehr revidierbar für ein Modell entscheidet. Sie gelingt nur, wenn Schulen, Schulträger und Schulbehörden eng zusammenarbeiten. Hierzu ist erforderlich, dass belastbare, konkrete und verantwortungsbewusste Konzepte über personelle und sächliche Ausstattungen sowie organisatorische Planungen zur Umsetzung der Inklusion vorliegen. Diese müssen sich inhaltlich an der bisherigen Arbeit und fachlichen Erfahrung der Sonderpädagogen in den Förderschulen orientieren. Kein Kind darf durch die Inklusion bzw. das Gemeinsame Lernen Nachteile erfahren bzw. schlechter gefördert werden als vorher.

Damit Inklusion gelingt, fordern wir:

- Zuweisung von Lehrerstellen für sonderpädagogischen Förderbedarf im 1. und 2. Schuljahr
- Bereitstellung von zusätzlichen Lehrerstellen für eine qualifizierte sonderpädagogische Förderung der Kinder in allen Schulformen, insbesondere aber im Sekundarbereich
- Vorhalten von ausreichend fachlich kompetenten Vertretungskräften im sog. Vertretungspool
- Der Klassenfrequenzrichtwert ist bei Gemeinsamem Lernen unabhängig von der Zügigkeit grundsätzlich zu reduzieren

- Klassenrichtwerte bei einem Angebot des Gemeinsamen Lernens sind erheblich zu reduzieren, bei 27 bzw. 29 Schülerinnen und Schülern ist in der Sekundarstufe eine Inklusion nicht möglich
- Einsatz des Personals erfolgt nach den Förderschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler
- Berücksichtigung eines erhöhten sozialpädagogischen Stellenbedarfs für schulische Angebote
- Lehrmittelfreiheitsgesetz zu überarbeiten, um differenzierte Lehrmittel finanzieren zu können
- Anrechnung der erhöhten Besprechungs- und Dokumentationszeiten im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts auf die Lehrerarbeitszeit
- Doppelbesetzung in allen Klassen mit Gemeinsamem Lernen im Umfang von mindestens 50 % der Unterrichtsstunden der Klasse
- Vertiefte und spezifische Berufsorientierung und -vorbereitung für Schüler mit Förderschwerpunkt L, ESE und GE

Solange nicht entsprechende Erfahrungen vorliegen und die Personalressourcen den Gegebenheiten nicht zufriedenstellend angepasst werden können, fordern Rat und Verwaltung der Stadt Borken die Landesregierung und das Schulministerium auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW noch einmal neu zu bewerten und entsprechend nachzubessern. Gleichzeitig sehen wir es als notwendig an, den eingeleiteten Inklusionsprozess, den wir nachdrücklich unterstützen, über einen längeren Zeitraum zu evaluieren, bevor endgültig die Entscheidung für ein Modell getroffen wird. Es darf nicht passieren, dass Schulformen wie die Förderschulen abgeschafft werden und dann zu einem späteren Zeitpunkt, wie in anderen Bundesländern schon geschehen, wieder eingeführt werden müssen.

Borken, den 20.05.2015